

Bekanntmachung der Gemeinde Hausen

Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Saladorf West“ im OT Saladorf durch DB 2 und Anpassung des Flächennutzungsplans durch DB 21,

nach § 2 Abs. 1 BauGB

und

über die Beteiligung der Öffentlichkeit, nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Saladorf West“ im OT Saladorf durch DB 2, sowie

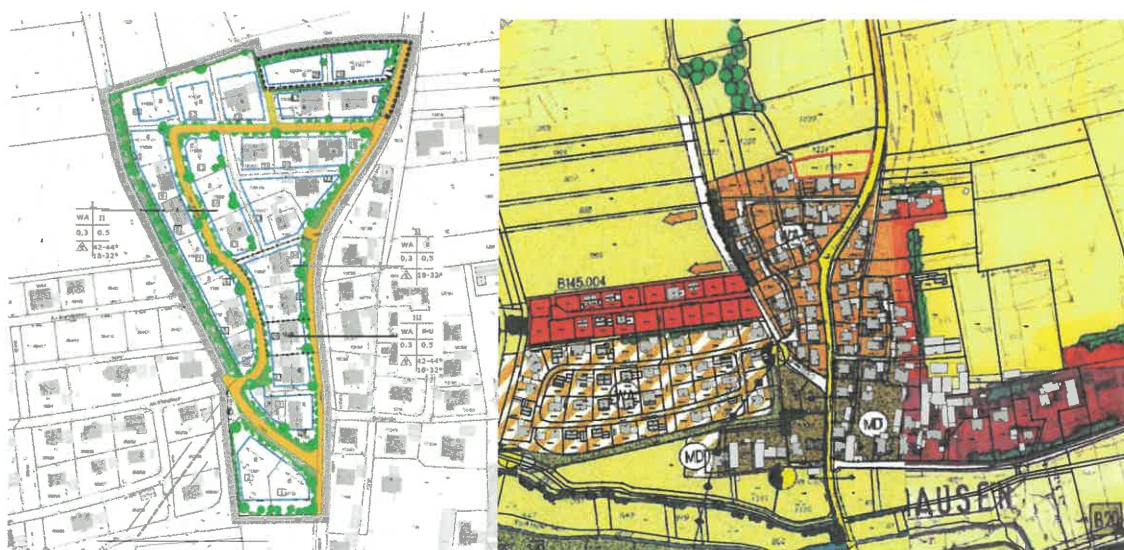
Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 21.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.07.2024 die Änderung/ Erweiterung und die Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Saladorf West“ im OT Saladorf beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird parallel angepasst und ausgelegt. Die Bauleitpläne werden nun der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit der Änderung/ Erweiterung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplans durch DB Nr. 21 werden folgende Planungsziele angestrebt:

Die Gemeinde Hausen beabsichtigt im OT Saladorf den aus dem Jahr 1990 stammenden Bebauungsplan zu modifizieren. Desweiteren wird im Nordosten von Saladorf dieser erweitert.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs sind den anschließenden Lageplänen zu entnehmen.



Geltungsbereich Änderung und Erweiterung
Bauungs- und Grünordnungsplan

Geltungsbereich Änderung
Flächennutzungsplan

Der Vorentwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das Gebiet der Flurnummern

1139, 1139/1, 1140/1 TF, 1152, 1152/1, 1153, 1157, 1158, 1158/3, 1159, 1159/1, 1159/2, 1159/3, 1159/5, 1159/7, 1160, 1161, 1161/10, 1161/11, 1161/12, 1161/13, 1161/14, 1161/17, 1162, 1162/2, 1162/3, 1162/5, 1162/6, 1162/7, 1162/8, 1239 TF, 1280/4 TF, 1280/9 TF, 1312/2, 1312/3, 1312/4 TF

und der Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das Gebiet der Flurnummern

1312, 1312/4 TF und 1280/4 TF

und der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für das Gebiet Flurnummern 1312 und 1312/4 TF,

alle der Gemarkung Hausen

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans hat eine Fläche von 29.371 m², der Geltungsbereich der Neuausweisung hat eine Fläche von ca. 2.632 m²

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans hat eine Größe von ca. 2.257 m².

Der Vorentwurf des Bauleitplanes einschließlich Begründung, sowie die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 21, kann nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitrahmen vom

29. Juli 2024 bis 30. August 2024

im Rathaus, Zimmer 3.16, Anschrift: Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo-Mi: 7.30-12.00, Do: 7.30-12.00 / 13.00-18.30, Fr: 7.30-12.00 oder jederzeit nach Vereinbarung, bzw. auf der Internetseite von der Gemeinde Hausen, unter

<https://www.gemeinde-hausen.de/>

eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen die in §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen im Rathaus, Anschrift: Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

zugänglich.

Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können ebenfalls bei der plangebenden Gemeinde Hausen, VG Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans [die Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung] nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht -

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden können.

Langquaid, den 19.07.2024

GEMEINDE HAUSEN


Johannes Brunner

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch den Anschlag
an der Ortstafel der Gemeinde Hausen am 19.07.2024.

Abgenommen am: _____

Unterschrift